

Beschlussvorlage

Gremium	Termin	Status
Stadtrat Meisenheim	13.07.2023	öffentlich beschließend

Nr.	2023/StadtM074
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Wolf, Michael
Datum	12.07.2023

Widmung verschiedener Verkehrsflächen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Bei den nachstehend aufgeführten Straßen und Gehwegen handelt es sich um Verkehrsanlagen, die teilweise bereits seit Jahrzehnten für den öffentlichen Verkehr genutzt werden. Aus der Aktenlage ist jedoch nicht ersichtlich, dass diese Verkehrsanlagen öffentlich gewidmet wurden. Da eine Verkehrsanlage den „öffentlichen“ Charakter im Rechtssinn erst durch eine formell ordnungsgemäße und hinreichend bestimmte Widmung erlangt und dieser Aspekt unter anderem eine der Grundvoraussetzungen für eine mögliche Beitragserhebung ist, ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlagen zwingend nachzuholen.

Die Straße ist gemäß § 36 des LStrG vom Träger der Straßenbaulast durch eine Widmung für den allgemeinen Verkehr zur Verfügung zu stellen. Der Widmungsakt ist die formelle Erklärung der Gemeinde, dass die Straße dem öffentlichen Zweck dienen soll und für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird. Hierzu bedarf es eines entsprechenden Beschlusses des Stadtrates. Die unten aufgeführten Verkehrsflächen befinden sich mehrheitlich im Eigentum der Stadt Meisenheim.

Die Einstufung der Straßen erfolgt nach § 3 Nr. 3a des LStrG als Gemeindestraße. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Straßenfläche ist die Stadt Meisenheim Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG.

Die Einstufung der Gehwege erfolgt nach § 3 Nr. 3b, Nr. aa) als selbständiger Gehweg. Widmungsbeschränkungen werden keine festgelegt. Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG sind gegeben. Für die gewidmete Gehwegfläche ist die Stadt Meisenheim Träger der Straßenbaulast nach § 14 LStrG.

Die Widmung bezieht sich jeweils auf die im Lageplan markierten Flächen. Die Widmung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Lageplan ist als Anlage beigefügt.

Um Rechtssicherheit zu wahren, weisen wir ausdrücklich darauf hin, für die folgend aufgeführten Einzelbeschlüsse jeweils die Prüfung auf Befangenheit gemäß § 22 GemO durchzuführen.

Ein Ratsmitglied ist in folgenden Fällen von der Beschlussfassung auszuschließen:

- Selbstbetroffenheit (vgl. §22 I 1 Nr.1 GemO)
- Betroffenheit Angehöriger (vgl. §22 I 1 Nr.1 und II GemO)
- Betroffenheit einer jur. Person, in welcher ein Ratsmitglied eine Führungsposition begleitet

Besonders zu beachten ist bei der Betroffenheit Angehöriger:

- Sind Ehegatten und geschiedene Ehegatten, sowie eingetragene Lebenspartner von betroffenen Personen als Ratsmitglied im Gemeinderat, so sind diese auszuschließen
- Sind Verwandte von Ratsmitgliedern bis zum dritten Grade (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Urgroßeltern, Geschwister, Nichten, Neffen) von der Ratsentscheidung betroffen, so sind die entsprechenden Ratsmitglieder ebenfalls auszuschließen

Sind verschwägerte bis zum zweiten Grad (Schwiegervater, Schwiegermutter, Stiefkinder, Großeltern und Geschwister des Ehegatten, Enkel aus vorangegangenen Ehen) von der Ratsentscheidung betroffen, so sind die entsprechenden Ratsmitglieder auszuschließen

Beschlussvorschlag:

1.1 Gehweg entlang der K65 „Obertor“ (Höhe Am Leyenbrunnen)

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Gehweg Obertor

Fl. 11 Nr. 208/20

Abstimmungsergebnis:

- Einstimmig
_____ Ja-Stimmen
_____ Nein-Stimmen
_____ Stimmenthaltungen

1.2 Gemeindestraße „Saarstraße“

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Saarstraße

Fl. 14 Nr. 269, 271/1

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

1.3 Gemeindestraße „Heimbacher Weg“

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

Heimbacher Weg Fl. 15 Nr. 152/44

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

1.3 Gemeindestraße „In den Tiefenäckern“

Für das Grundstück Fl. 22 Nr. 39/9 steht noch eine Teilvermessung aus. Der Anlage ist ein vorläufiger Flurkartenauszug beigelegt. Gewidmet werden soll hier das neu entstehende Grundstück, im Lageplan gekennzeichnet als Fl. 22 Nr. 39/A.

Der Stadtrat beschließt, die nachfolgende Straße dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

Verkehrsflächen einschließlich Gehwege:

In den Tiefenäckern Fl. 22 Nr. 39/9 teilweise

Abstimmungsergebnis: Einstimmig
 _____ Ja-Stimmen
 _____ Nein-Stimmen
 _____ Stimmenthaltungen

Gez. Gerhard Heil
Vorsitzende/r